



Gmundner Fertigteile Ges.m.b.H. & Co KG
4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1
AUSTRIA
Tel: +43 (0) 7612/63065-0, Fax: -31
E-Mail: office@gmundner-ft.at
www.gmundner-ft.at www.bodan.at



Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile

herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke sowie der Berufsgruppe Beton- und -fertigteilindustrie im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs

Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmungen und sind nicht gegenüber Konsumenten anzuwenden.

1. Verbindlichkeit der allgemeinen Bedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen erfolgen auf Grund nachstehender allgemeiner Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Abweichungen von diesen Liefer- und Montagebedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Soweit in diesen allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten hilfsweise für Werkverträge die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2111.

2. Anbote

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

3. Vertragsarten

- a) Liefervertrag
Beinhaltet sämtliche Lieferungen ab Werk, frei Baustelle, auch abgeladen, incl. Kranbeistellung
- b) Bauleistungsvertrag
Beinhaltet außer den Lieferungen auch die fachkundige Montage durch den Auftragnehmer

4. Preisbasis und Lieferumfang

Alle Preise, auch solche für bloße Lieferungen, sind veränderlich im Sinne der ÖNORMEN B 2110 und unterliegen der Umrechnung gemäß der ÖNORM B 2111.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Der Besteller ist verpflichtet, bei vom Lieferer auszuführenden Transporten und Montagen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montageräten zu sorgen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Lieferer leistet Gewähr nach Maßgabe folgenden Bestimmungen:

Fertigteile werden nach den Angaben des Bestellers bzw. eines von ihm beauftragten Architekten/Zivilingenieurs ausgeführt. Diesbezüglich übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz der Fertigteile, es sei denn, der Besteller beauftragt den Lieferer mit der Ausarbeitung der statischen Berechnung und des Konstruktionsentwurfs.

Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Der Lieferer haftet keinesfalls für Mängel, die auf mangelhafte Leistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Der Lieferer leistet nur für die Mängel Gewähr, welche bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7 vorhanden waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen drei Jahre ab Lieferung. Die Frist für die Beweislastumkehr nach § 933a Abs 3 ABGB wird bei der Lieferung von unbeweglichen Sachen auf 3 Jahre verkürzt. Die Beweislast für das Verschulden des Lieferers im Sinne des § 933a Abs 3 ABGB obliegt sohin nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Besteller.

7. Übergabe und Gefahrenübergang

Die Übergabe von Fertigteilen und/oder der Gefahrenübergang erfolgt

- a) bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin
- b) bei Lieferung frei Baustelle oder abgeladen mit Eintreffen auf der Baustelle
- c) bei Lieferung inklusive Montage mit durchgeführter Versetzung der Fertigteile in die endgültige Lage am Bauwerk.

Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen, über die Montage sind abschnittsweise nach Maßgabe des Fortschrittes gemeinsame Protokolle zu verfassen. In diesen Lieferscheinen bzw. Protokollen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem Lieferer vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen.

8. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen des Lieferers sind sofort fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Lieferer oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig.

Es ist zwischen Lieferverträgen und Bauleistungsverträgen zu unterscheiden. Bei Lieferverträgen werden Rechnungen gelegt, welche in voller Höhe ohne Einbehaltung von Rücklässen zu begleichen sind; bei Bauleistungsverträgen ist der Besteller zum Einbehalt von Deckungsrücklässen und Haftrücklässen gemäß ÖNORM B 2110 berechtigt. Die Einbehalte sind gegen abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes freizugeben.

Der Besteller hat Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu zahlen, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen (Bank) ein Verschulden am Verzug trifft. Ohne Verschulden des Bestellers sind Verzugszinsen von 4% gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB zu bezahlen. Der Lieferer kann außerdem den Ersatz anderer, vom Besteller verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- bzw. Montagevertrag vor.

10. Gerichtsstand

Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Geltung

Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung 10 Tage ab Zugang bei uns gebunden.
3. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Lieferung gelten als Bestätigung.
4. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Liefergegenstand

1. Für Art und Umfang unserer Liefer-/Leistungsverpflichtung ist unsere Bestätigung gemäß II. Ziff. 3 maßgeblich. Vorgaben und Bestellungen des Bestellers werden von uns nicht auf Fehlerfreiheit und Eignung überprüft. Dem Besteller obliegt auch die eigenverantwortliche Prüfung unserer Unterlagen (Bestätigungen, Beschreibungen, Zeichnungen etc.) auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
2. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig. Eigenschaftszusicherungen werden von uns ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

IV. Lieferzeiten

1. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Besteller mit einer Verpflichtung nicht nur unwesentlich in Rückstand ist.
3. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns nicht zu vertretende, unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussparung etc. bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzugs - von unseren Liefer-/Leistungsverpflichtungen, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung/Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus vorstehendem Grund oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, werden hieraus für den Besteller keine Schadensersatzansprüche begründet. Der Besteller ist während der Dauer der Störung berechtigt, von uns die Erklärung zu verlangen, daß wir innerhalb angemessener Nachfrist liefern/leisten oder vom Vertrag zurücktreten. Geht dem Besteller unsere Erklärung nicht binnen 2 Wochen ab Zugang des Verlangens bei uns zu, ist er berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

V. Preise

Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk; Nebenkosten, insbesondere Verpackungs-, Transport- oder Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum berechtigen zu einem Abzug von 2 % Skonto vom Nettowert, andernfalls binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto. Bei Teillieferungen werden entsprechende Teilzahlungen fällig.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor, sie erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Zahlungen werden jeweils auf die älteste Rechnung, und zwar zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Forderung verrechnet.
3. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Abs. 1 DUG p.a. zu berechnen. Jeder Partei bleibt der Nachweis abweichenden Schadens vorbehalten.
4. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 30 Tage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort fällig; Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub - auch solcher durch Annahme von Akzepten - enden. Für nicht ausgelieferte Gegenstände können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und - falls der Besteller mit der Leistung der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in Verzug ist - nach Verstreichen angemessener Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an uns gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Bei- und Verarbeitung von uns gelieferter Gegenstände erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung von uns gelieferter Gegenstände mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts des von uns gelieferten Gegenstands zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Das danach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand im Sinne des Abs. 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand im Umfang des Rechnungswerts unseres Liefergegenstandes und verwahrt diesen unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand im Sinne des Abs. 1.
3. Wird ein in unserem Eigentum stehender Liefergegenstand wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, das im Eigentum eines Dritten steht, tritt der Besteller schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils - alle Forderungen samt Nebenrechten aus dem Einbau an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung eines in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Gegenstandes im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Mittelgut an dem veräußerten Gegenstand zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

5. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsgüter oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände verlangen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 3 und 4 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

7. Wir sind verpflichtet, Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr unter der Voraussetzung, daß der Besteller seinen Untersuchungs- und Rückgewährpflichtungen gem. §§ 377, 378 HGB nachkommt, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung. Erfolgt die Nachbesserung bzw. Neulieferung nicht innerhalb einer, unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten angemessenen Frist oder schlägt sie fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) berechtigt.
2. Weist der Liefergegenstand ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften nicht auf, so kann der Besteller anstelle der unter Ziff. 1 genannten Gewährleistungsrechte Schadensersatz verlangen im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusage. Für Mangelgeschäden haften wir nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche auf die für uns bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden beschränkt.
3. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montage, Verstoß gegen unsere Einbauhinweise und Pflegehinweise durch den Besteller oder durch Dritte, vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion oder beigestellte Werkzeuge, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, verursacht sind. Bei Fertigung und Ausführung nach Zeichnungen des Bestellers haften wir nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

IX. Allgemeiner Haftungsausschluß

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn der Schaden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder eine Instandverpflichtung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht, weil für das Vertragsverhältnis wesentliche Pflichten oder solche Pflichten verletzt sind, deren Nichterfüllung typischerweise Schäden an Leib und Leben mit sich bringt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen auch dann, wenn eine betriebliche Haftpflichtversicherung den Schaden abdeckt oder eine solche Versicherung für uns zumutbar hätte abgeschlossen werden können. Für den Fall, daß wir für einfache Fahrlässigkeit haften oder grobes Verschulden von Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorliegt, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens sowie des unmittelbaren Schadens beschränkt.

X. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen, und zwar auch dann, wenn wir die Lieferung vornehmen oder Versandkosten übernehmen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

XI. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung durch den Besteller mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese unbesritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderung steht dem Besteller nur zu, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung.

XII. Urheberrecht

Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte Leistungen für Konstruktion und Herstellung des Liefergegenstandes darf der Besteller nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden und ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

XIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist München.
2. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Einkaufsrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

edilon(sedra GmbH, 20. März 2007

edilon(sedra GmbH

Joergstraße 23 T +49 / (0)89 / 89 28 64-0
D-80689 München F +49 / (0)89 / 89 28 64-20

muenchen@edilionsedra.com
www.edilionsedra.com

ABN AMRO Bank. N.V.
Niederlassung Deutschland
Konto: 1657 0700, BLZ 502 304 00

Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister Nr. (B) 12 84 9/2
Registergericht München

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Günther Schnellbögl

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN EINSATZ VON ERS-EINWEISERN**I. Geltung**

Diese AGB regeln den Einsatz von durch die edilon)(sedra GmbH München zertifizierten ERS-Einweisern. Sie greifen, wenn für ein Projekt, bei dem ein EDILON ERS-Schienenbefestigungssystem eingebaut werden soll, ein zertifizierter ERS-Einweiser bei der edilon)(sedra GmbH München bestellt wurde. Diese AGB verstehen sich als Ergänzung zu den „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ der edilon)(sedra GmbH München.

II. Angebot und Bestellung

1. Die Leistungen des ERS-Einweisers werden per Angebot allgemein definiert. Sie gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines ERS-Einweisers zu einem bestimmten Einsatztermin.

2. Der ERS-Einweiser ist unter Mitteilung eines konkreten Einsatztermins bei der edilon)(sedra GmbH, München zu bestellen.

3. Bei Verfügbarkeit eines ERS-Einweisers wird dessen Einsatz für einen bestimmten Termin bestätigt. Ist zum genannten Termin kein ERS-Einweiser vom ursprünglich angebotenen Stützpunkt verfügbar, so wird versucht, Ersatz von einem anderen Stützpunkt zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Mehrkosten können dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

4. Muss ein Termin verschoben werden, ist dies umgehend der edilon)(sedra GmbH München mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren.

5. Wird ein Einsatztermin verschoben, besteht kein Anspruch darauf, die bestellten Leistungen des ERS-Einweisers zu einem beliebigen Ersatztermin voll oder auch nur teilweise zu erhalten.

6. Der AG kann namentlich einen bestimmten ERS-Einweiser bestellen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entsendung dieser bestimmten Person. Die Disposition der ERS-Einweiser obliegt ausschließlich der edilon)(sedra GmbH, München.

III. Leistungserbringung

1. Der ERS-Einweiser dokumentiert seine Leistungen in Form eines Bautagesberichts. Nach Abschluss des ERS-Einbaus muss dieser von einem Zeichnungsberechtigten des AG auf der Baustelle durch Unterschrift bestätigt werden.

2. Kann der ERS-Einweiser aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat, seine Leistung nicht erbringen, so besteht kein Anspruch des AG gegenüber dem ERS-Einweiser oder der edilon)(sedra GmbH auf Schadenersatz.

IV. Abrechnung

Basis für die Abrechnung ist der vom ERS-Einweiser erstellte Bautagesbericht. Es wird mindestens eine Tagespauschale (8-Stunden-Tagsschicht, ggfs. zzgl. ERS-spezifischer Werkzeuge) abgerechnet. Darüber hinausgehende Einsatzzeiten und/oder Leistungen werden entsprechend der im Angebot definierten Zuschlagssätze berechnet.

V. Leistungsumfang

Primäre Aufgabe des ERS-Einweisers ist es, die geforderte Qualität und den fachgerechten Einbau der ERS-Schienenbefestigung aus systemtechnischer Sicht sicherzustellen. Nach einer diesbezüglich ausführlichen, fernmündlichen Beratung und Information des AG umfassen die Leistungen des ERS-Einweisers auf der Baustelle im Weiteren ausschließlich:

1. Vorhalten von Reservematerial
2. Testweise Inbetriebnahme von bestelltem, ERS-spezifischem Werkzeug
3. Unterweisen des AG-Personals hinsichtlich der korrekten Verarbeitung der EDILON ERS-Produkte
4. Kontrolle und Dokumentation der Baustellenbedingungen (z.B. Lagerbedingungen des ERS-Materials) und des ERS-Einbaus
5. Freigabe der ERS-Schienenbefestigung zur Befahrung
6. Geben von Hinweisen zur Reinigung der ERS-spezifischen Werkzeuge und zur Entsorgung der ERS-Verpackungen
7. Rücknahme von Reserve- und Restmaterial (beides ist Eigentum der edilon)(sedra GmbH, München)

Der ERS-Einweiser ist nicht befugt oder berechtigt, folgende Aufgaben verantwortlich zu übernehmen:

8. Abnahme der Lage des ERS-Fahrbahnträgers (z.B. Gleistragplatte) und/oder Abnahme der Lage der Schienentröge
9. Abnahme von Gleislage und -geometrie
10. Freigabe zum Verguss oder Einbau des Vergussmaterials

Darüber hinaus gehören folgende Aufgaben explizit nicht zum Leistungsumfang des ERS-Einweisers:

11. Bauleitung und Baustellenorganisation
12. Abnahme der Schienentroggeometrie
13. Mitarbeit beim Einbau der ERS-Schienenbefestigung
14. Reinigung von vermietetem, ERS-spezifischem Werkzeug
15. Trennen und Sortieren der ERS-Verpackungsmaterialien

Vereinbarungen zur Erweiterung der Leistungen des ERS-Einweisers können ausschließlich mit der edilon)(sedra GmbH, München getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform. Der ERS-Einweiser ist dazu nicht befugt.

VI. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

edilon)(sedra GmbH, München, 29. August 2011